Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
RELIUS A – Z COLOR WEISS

1.2 Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs und Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Geeigneter Verwendungszweck: Bautenanstrichmittel & Hilfsstoffe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
RELIUS Farbenwerke GmbH
Heimertinger Straße 10
87700 Memmingen
Deutschland
Email-Adresse
Info@relius.de

1.4 Notrufnummer
+49/0800-5560000 erreichbar: Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr
Kontaktstelle für Informationen
+49/0800-5560000 erreichbar: Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Kein gefährliches Produkt gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente
Entsprechend der Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG (gemäß Anhang V, Abschnitte A und B)

Die Kennzeichnung entfällt.

2.3 Sonstige Gefahren
Keine bekannt

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Acrylatharz, organisches Lösemittel, wässrige Lösung, Füllstoffe, Pigment

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

entfällt

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß der Richtlinie 1999/45/EG:

entfällt

Falls gefährliche Inhaltsstoffe genannt sind, ist der Wortlaut der Gefahrensymbole, R-Sätze und H-Sätze in Kapitel 16 aufgeführt.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

In allen Zweifelsfällen oder bei bleibenden Symptomen ärztlichen Rat einholen.
Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichungen über den Mund.

Nach Einatmen
Betroffenen sofort aus der Gefahrenzone bringen. Warm und ruhig lagern.
Ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt
Benetzte Kleidungsstücke entfernen. Betroffene Hautpartien mit Wasser und Seife waschen und reichlich nachspülen. Keine Verdünnungen bzw. Lösemittel verwenden.

Nach Augenkontakt
Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser oder einer speziellen Augenspüllösung spülen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken
Bei Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser spülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten.
Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in der Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten vorhanden

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)
Löschwasser darf nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
Wasservollstrahl

5.2 Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Im Brandfall entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Besondere Schutzausrüstung ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Zusätzliche Hinweise:
Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes kühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen Oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen mit den jeweils zuständigen Behörden in Verbindung setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen.

Schleifstäube nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Punkt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Wenn sich Personen, unabhängig, ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und

Lösemitteldämpfen zu rechnen. Unter solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemittel-Dampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Behälter trocken und dicht verschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Behälter dicht geschlossen halten. Behälter sind keine Druckbehälter; nicht mit Druck leeren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Zusammenlagerungshinweise
Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen
Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung an einem trocknen, gut gelüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

Lagertemperatur: k.D.v.

Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen
Detaillierte Informationen können den technischen Merkblättern entnommen werden.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzbezogene Grenzwerte
entfällt

TRGS 430 "Isocyanate - Exposition und Überwachung"
Polyisocyanate : entfällt
EBW der Polyisocyanate : entfällt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Trockenschleifen, autogenes Schneiden und/oder Schweißen des ausgehärteten Lackfilms kann zu Staub- und/oder gefährlicher Rauchbildung führen. Wenn möglich Sollte nass geschliffen werden. Wenn eine Exposition trotz Einrichtung einer lokalen Absaugung nicht vermieden werden kann, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Bei Kontakt mit Aerosolen Atemschutz Halbmaske A1P2 verwenden.

Ein Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte existiert als BGI 693 beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Handschutz
Bei häufigem oder längerem Kontakt wird ein nach EN 374 geprüfter Schutzhandschuh aus Butylkautschuk (Materialstärke 0,5 mm) oder Nitrilkautschuk (Materialstärke 1,25 mm) oder Fluorkautschuk (Materialstärke 0,7 mm) empfohlen.

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung . (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden.

Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Die Handschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcreme) wird empfohlen.

Zusätzliche Hinweise: siehe BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen"

Augenschutz
Bei Gefahr von Augenkontakt erforderlich.

Körperschutz
Antistatische und flammhemmende Schutzkleidung aus Naturfaser und/oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
siehe Punkt 7 und 12

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	flüssig
Farbe:	weiß
Geruch:	arttypisch
pH-Wert:	k.D.v.
Zustandsänderung Siedetemperatur/ Siedebereich:	k.D.v.

Schmelzpunkt/ Schmelzbereich:		k.D.v.
Flammpunkt:		n.a.
Zündtemperatur:		> 200 °C Lösemittel
Explosionsgrenzen,	untere:	> 35 g/m3
	obere:	k.D.v.
Dampfdruck:		k.D.v.
Dichte:		1,280 g/cm³ bei 20°C
Löslichkeit:		wassermischbar
Viskosität:		=100/6 s bei 20°C ISO 2431

9.2 Sonstige Angaben
keine

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Punkt 7)

10.2 Chemische Stabilität
Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien
Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlenmonooxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EG-Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG) eingestuft. Weitere Informationen siehe Punkt 3 und Punkt 15.

Akute Toxizität, Hautreizung, Schleimhautreizung, erbgutveränderndes Potential und Hautsensibilisierung wurden vom Hersteller/ Inverkehrbringer auf Basis der zu den

Komponenten vorliegenden Daten bewertet. Zu einzelnen Komponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach Erfahrung des Herstellers/Inverkehrbringers sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.
Wiederholtes oder anhaltendes Einatmen von Lösemittelkonzentrationen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zur Entwicklung langanhaltender Störungen des zentralen Nervensystems, wie chronischer toxischer Enzephalopathie, einschließlich Verhaltensveränderungen und Gedächtnisstörungen, führen.
Lösemittel können durch Hautresorption einige der oben genannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und kann zu nichtallergischer Kotaktdermatitis und/oder Hautresorption führen.

Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
k.D.v.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
k.D.v.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
k.D.v.

12.4 Mobilität im Boden
k.D.v.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
k.D.v.

12.6 Andere schädliche Wirkungen
k.D.v.

Die Zubereitung wurde gemäß der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bewertet und nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Produkt nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Europäisches Abfallverzeichnis

Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3.Mai 2000

08 01 11*
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken;
Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Mit einem Sternchen (*) versehene Abfälle sind als gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle zu betrachten. Die Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht ist durch die AVV-Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 gegeben.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung
Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der AVV-Abfallverzeichnis-Verordnung zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer
ADR
Kein Gefahrgut
IMDG
Kein Gefahrgut
RID
Kein Gefahrgut
IATA
Kein Gefahrgut

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR
Kein Gefahrgut
IMDG
Kein Gefahrgut
RID
Kein Gefahrgut
IATA
Kein Gefahrgut

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR
Kein Gefahrgut
IMDG
Kein Gefahrgut
RID
Kein Gefahrgut

IATA
Kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe
ADR
Kein Gefahrgut
IMDG
Kein Gefahrgut
RID
Kein Gefahrgut
IATA
Kein Gefahrgut

14.5 Umweltgefahren
ADR
Kein Gefahrgut
IMDG
Kein Gefahrgut
RID
Kein Gefahrgut
IATA
Kein Gefahrgut

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:
Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:
nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Angaben zur VOC-Richtlinie 1999/13/EG (bezogen auf die Lieferform des Produktes)
flüchtige organische Lösemittel: 1 %
VOC: 1 %
VOC-Wert, berechnet: 56 g/l
flüchtige CMR-Stoffe: entfällt
flüchtige halogenierte Stoffe mit R40-Kennzeichnung: entfällt

Angaben zur DecoPaint Richtlinie 2004/42/EG
Unterkategorie gemäß Anhang IIA: d
Grenzwert für den VOC-Höchstgehalt gemäß Anhang IIA: 150 g/l (2007)
130 g/l (2010)

VOC-Gehalt des Gebrauchsfertigen Produktes, ISO 11890-2: 130 g/l

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 (VwVwS (Deutschland) vom 01.08.2005)

TA-Luft 86
Anteile Kl.1: -
Anteile Kl.2: -
Anteile Kl.3: 8 %

Störfallverordnung - 12. BImSchV vom 8. Juni 2005
entfällt

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln
Folgende Vorschriften sind zu beachten:
BGV D 25 "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen"
BGI 621 "Lösemittel"
BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung"
BGR 192 "Regeln für den Einsatz von Augen-und Gesichtsschutz"
BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen"
BGR 197 "Regeln für die Benutzung von Hautschutz"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Nur für den berufsmäßigen Verwender.

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Annex II.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entbinden den Verwender nicht von der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung.

Gefahrenhinweise der unter Punkt 3 aufgeführten Inhaltsstoffe

Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten.

Erläuterung der Abkürzungen:
k.D.v. keine Daten vorhanden
n.a. nicht anwendbar

AGW Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900, Stand 1/2006

MAK* Maximale Arbeitsplatzkonzentration (aufgehobener Wert der TRGS 900, Stand 8/2005)

TRK* Technische Richtkonzentration (aufgehobener Wert der TRGS 900, Stand 8/2005)

KW-Gemische Gruppe I bis V*
(aufgehobener Wert der TRGS 900, Stand 8/2005)

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben im Sicherheitsdatenblatt nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.